



Brüssel, den 13. Dezember 2016  
(OR. en)

15550/16

SOC 803  
EMPL 543

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	12902/1/16 REV 1 SOC 596 EMPL 397
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Bulgarien, Litauen, Luxemburg, Österreich und Slowakei) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

---

1. Der Verwaltungsrat wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1111/2005 des Rates vom 24. Juni 2005<sup>1</sup> zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen<sup>2</sup> eingesetzt.
2. Gemäß Artikel 6 der Verordnung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmerorganisationen und die Arbeitgeberverbände vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

3. Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 28. November 2016<sup>3</sup> die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt. Einige Mitglieder und stellvertretende Mitglieder waren jedoch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ernennen.
4. Eine Liste mit weiteren Kandidaten für den neuen Verwaltungsrat (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) liegt dem Ratssekretariat inzwischen vor (siehe den Entwurf eines Beschlusses des Rates in Dok. 15549/16).<sup>4</sup>
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher dem Rat vorschlagen, dass er
  - a) den Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Bulgarien, Litauen, Luxemburg, Österreich und Slowakei) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen als A-Punkt annimmt und
  - b) beschließt, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

---

<sup>3</sup> Beschluss des Rates vom 28. November 2016 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. C 447 vom 1. 12. 2016, S. 2).

<sup>4</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.